

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 02.11.2005 wurde das Thema „Ausbreitung des Drüsigen Springkrautes“ bereits beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt, unter Einbezug aller beteiligten Stellen den Umgang mit dem Drüsigen Springkraut zu prüfen.

Erläuterungen:

1. Gesprächsrunde am 26.10.05 mit den Beteiligten

Zur Erhaltung eines Meinungsbildes wurde zunächst eine Gesprächsrunde mit allen Beteiligten durchgeführt (siehe **Anhang 1** „Protokoll vom 26.10.05, Teilnehmerliste“).

Die Fachleute des Naturschutzes kamen übereinstimmend zu folgenden Aussagen: Eine „Ausrottung“ der Pflanze ist nicht möglich. Das drüsige Springkraut hat sich in unseren Breiten soweit etabliert, dass der Erfolg einer Bekämpfung nicht im Verhältnis zu dem Aufwand steht. Weitere Neophyten wie die Herkulesstaude, der Topinambur, die Goldrute und der Staudenknöterich etablieren sich zunehmend.

Die Städte und Gemeinden wünschen insbesondere in den ortsnahen Bereichen eine Mahd der Springkrautbestände, damit die Bevölkerung im Rahmen der Erholungsnutzung eine freie Sicht auf die Flusslandschaft hat.

2. Gesprächsrunde am 12.12.05 mit den Städten und Gemeinden

Bei einem weiteren Treffen (siehe **Anhang 2** „Protokoll vom 12.12.05, Teilnehmerliste“) wurde von Vertretern der Städte und Gemeinden Bereiche an der Sieg genannt, in denen eine Freihaltung des Uferbereiches erwünscht ist. Diese beziehen sich grundsätzlich auf Flächen, die in den bestehenden Plangrundlagen¹ als „Gewässernaher Erholungsbereich“ und „Kanu Ein- und Aussetzstelle“ bzw. „Einsatz- und Aushebestelle für den Wassersport“ festgesetzt sind. Zum Teil gehen die zur Freihaltung gewünschten Bereiche auch über diese Abschnitte hinaus (siehe **Anhang 3** *, „Bereiche zur Freihaltung“).

Eine Mahd der Uferbereiche ist hier auch aus naturschutzfachlicher Sicht denkbar. Das StUA mäht in Teilbereichen bereits im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Siegunterhaltungswege. Den Städten und Gemeinden wird die Möglichkeit eröffnet, die Mahd der nicht durch das StUA gemähten Flächen in Eigeninitiative zu organisieren.

3. Naturschutzfachlicher Aktenvermerk

Mit den Fachleuten des Naturschutzes wurde ein Aktenvermerk einvernehmlich abgestimmt (siehe **Anhang 4** „Naturschutzfachlicher Aktenvermerk“). Eine Bekämpfung oder Bestandsregulierung der Neophyten ist aus naturschutzfachlicher Sicht zurzeit nicht erforderlich.

¹ Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“ vom 20.05.2005, in Kraft getreten am 06.06.2005 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 22 vom 30.05.2005);
Landschaftsplan Nr. 6 „Sieg mündung“, Satzung der Neuaufstellung vom 01.04.2004, in Kraft getreten am 05.07.2005;
Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – St. Augustin“, Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 15.06.1989, in Kraft getreten am 05.01.1991, 1. Änderung: Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.04.2004, in Kraft getreten am 05.07.2005;
Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“, Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 25.01.1988, in Kraft getreten am 27.01.1989, 1. Änderung: Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 01.04.2004, in Kraft getreten am 05.07.2005.